

Vorlage für die Sitzung des
am 28.05.2014

Änderungsantrag

PIRATEN

zu Drucksache 18/1469

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizverwaltungs-kostengesetzes und weiterer Gesetze wird wie folgt neu gefasst:

"Artikel 4

Gesetzes über die Gebührenfreiheit sowie die Stundung und den Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten (GebFrhG)

§1

Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), und dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), sowie der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten sind Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen befreit, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirt-

schaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamts (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren. Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 gilt auch für die Gebühren der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

(3) Sonstige landesrechtliche Vorschriften, die in weiteren Fällen eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewähren, bleiben unberührt.

§2

Stundung und Erlass von Kosten

(1) Gerichtskosten, nach § 59 Abs. 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799), auf die Landeskasse übergegangene Ansprüche und sonstige Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), können gestundet werden, wenn ihre sofortige Einziehung mit besonderen Härten für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Ansprüche der in Absatz 1 genannten Art können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn

1. es zur Förderung öffentlicher Zwecke geboten erscheint;
2. die Einziehung mit besonderen Härten für die oder den Zahlungspflichtigen verbunden wäre;
3. es sonst aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

Entsprechendes gilt für die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beträge.

(3) Für die Entscheidung ist das für Justiz zuständige Ministerium zuständig. Es kann diese Befugnis ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fällen auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

Begründung:

Die verfassungsrechtlich nicht gebotene Gebührenfreiheit in § 1 Abs. 1 des Entwurfs und § 1 Abs. 1 des Gesetz über die Gebührenfreiheit, Stunden und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeit ist eine staatliche Beihilfe zugunsten der der Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen. Im Gegensatz zu direkten Zahlungen an die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen ist der Umfang dieser Unterstützung mangels Erfassung hypothetischer Gebühren nicht erfasst und wird auch nirgendwo ausgewiesen. Sie stellen sich daher auch als nicht nachvollziehbare und kaum kontrollierbare Mittelverwendung dar.

Während in der Vergangenheit auch die Mitglieder der kommunalen Familie sowie Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Schulverbände und Forschungseinrichtungen von den Gebühren befreit waren (Gesetz über die Gebührenfreiheit, Stunden und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeit i.d.F. 23. Dezember 1969, GVOBl. 1970, 4), sind es heute nur noch die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen. Während Kommunen durch die Allgemeinheit finanziert werden, sollten Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen ihre Finanzierung primär über ihre Mitglieder sicherstellen. Sie sind auch nur diesen verantwortlich. Ein Bedarf für paternalistische Unterstützung der Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen ist daher nicht ersichtlich und somit zu streichen.

Wolfgang Dudda